



Hinweise zur Grundsteuerreform 2025

Im Zuge der Grundsteuerreform werden die Grundstückseigentümer im Mai / Juni 2022 vom Finanzamt persönlich angeschrieben und aufgefordert eine „Feststellungserklärung“ abzugeben.

Um Sie dabei zu unterstützen hat der Gemeinsame Gutachterausschuss Bad Säckingen folgende Informationen zusammengestellt:

Zeitraum:	zwischen dem 1.7.2022 und dem 31.10.2022
Bereitstellung der Bodenrichtwerte	ab dem 30.6.2022
Bereitstellung der Steuerformulare	ab dem 01.07.2022

Benötigt werden:	Sie finden es hier:
Aktenzeichen des Finanzamtes	persönliches Anschreiben des Finanzamtes
Persönliche Steueridentifikationsnummer	siehe Einkommenssteuererklärung
Anmeldung beim Portal „Mein Elster“	https://www.elster.de
Gemarkung	www.grundsteuer-bw.de
Grundbuchblatt-Nummer	www.grundsteuer-bw.de
Flurstücks-Nummer	www.grundsteuer-bw.de
Gesamt-Fläche	www.grundsteuer-bw.de
Nutzungsart	www.grundsteuer-bw.de
Nummer der Bodenrichtwertzone	www.grundsteuer-bw.de
Bodenrichtwert	www.grundsteuer-bw.de
gegebenenfalls Teilfläche der Bodenrichtwertzone	www.grundsteuer-bw.de

Sollten Sie einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, beziehungsweise einzelne land- und forstwirtschaftlich genutzte Flurstücke besitzen, dann erhalten Sie dazu vom Finanzamt im Oktober 2022 ein separates Schreiben mit gesonderter Abgabefrist.

Bad Säckingen, den 09.06.2022

Dr. Bernhard A. Greiner
-Vorsitzender des Gutachterausschusses-
Zertifizierter Sachverständiger für die Bewertung von bebauten
und unbebauten Grundstücken nach DIN 17024 (EU Cert)

